

Marianne Grimmenstein
Sprecherin der Bürgerinitiative Gemeinwohllobby
Corneliusstr. 11
58511 Lüdenscheid
Email: kontakt@gemeinwohl-lobby.de

Frau
Bärbel Bas
Bundestagspräsidentin
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1

10557 Berlin

Lüdenscheid, 8. 12. 2021

Klärung der geltenden verfassungsrechtlichen Lage zur Entscheidungsfreiheit

Sehr geehrte Frau Bundestagspräsidentin Bas,

für Ihre Antwort durch Herrn Ministerialrat Dr. Frank Raue vom 23. Dezember 2021, die klar bestätigt, dass die deutsche Bevölkerung unverändert legitimiert ist, frei über ihren politischen Status zu entscheiden (s. Anlage 1), bedanke ich mich.

In meinem Schreiben an Sie vom 8. Dezember 2021 (s. Anlage 2) habe ich, als Sprecherin der Bürgerinitiative Gemeinwohllobby (s. Anlage 3), Sie neben meiner Anfrage mit 10 Anlagen darüber informiert, dass Deutschland sich seit dem 24. November 2020 in einer Verfassungsgebung ausschließlich durch die deutsche Bevölkerung völlig legitim nach dem Grundgesetz und Völkerrecht befindet, und dass sich zahlreiche Bürgerinnen und Bürger daran beteiligen. Ich habe Ihnen in meinem Schreiben auch mitgeteilt, dass die Bürgerinitiative Gemeinwohllobby die Verfassungsgebung koordiniert, eine demokratische und transparente Arbeitsweise bei der Koordination der Verfassungsgebung praktiziert und sich bei ihrer Tätigkeit nach dem geltenden Völkerrecht, Verfassungsrecht und den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts hält.

Um der geltenden Rechtslage gerecht zu werden und absolut transparent zu arbeiten, habe ich als Initiatorin und als Sprecherin der Bürgerinitiative Gemeinwohllobby am 24. November 2020 die Verfassungsgebung ausschließlich durch die deutsche Bevölkerung offiziell dem Bundestag (s. Anlage 4), allen 16 Bundesländern, EU-Parlament, EU-Kommission und allen EU- und UN-Staaten mitgeteilt (s. Anlage 5). Die Kenntnisnahme der Verfassungsgebung wurde von mehreren dieser Institutionen bestätigt (s. Anlage 6, 7, 8). Anschließend im April und Mai 2021 wurden in den meisten Gemeinden und Kommunen die Bürgermeister und die Landräte (s. Anlage 9) über die laufende Verfassungsgebung mit einem Schreiben auch postalisch benachrichtigt. Per Email haben wir gleichzeitig alle Bundestagsabgeordneten zum Mitgestalten der neuen Verfassung auch eingeladen.

Deshalb ist es erstaunlich, dass im Schreiben des Ministerialrats Herrn Dr. Frank Raue der folgende Satz steht: „Mir erschließt sich zwar nicht, weshalb sich die Bundesrepublik, wie Sie es schreiben, seit dem 24. November 2020 offiziell in einer Verfassungsgebung befinden soll.“ Wir wollen Ihnen unbedingt entgegenkommen, da wir die gegenseitige Solidarität zur Bewältigung der gegenwärtigen Krisen unerlässlich finden. Deshalb stellen wir Ihnen die folgende Frage:

Was brauchen der Bundestag und die weiteren staatlichen Institutionen noch, um den Akt der Verfassungsgebung, der nachweislich vollkommen demokratisch nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts stattfindet, endlich offiziell anzuerkennen, nicht zu diffamieren und behindern, damit die deutsche Bevölkerung über ihren politischen Status und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung frei entscheiden kann, wie es ihr nach dem geltenden Völker- und Verfassungsrecht zusteht?

Ich kann Ihnen versichern, dass wir uns auf jeden Fall bemühen werden, Ihre Vorgaben zu erfüllen, wenn sie mit dem geltenden Verfassungs- und Völkerrecht im Einklang sind. Da exzellente Fachleute als Ratgeber für den Bundestag zur Verfügung stehen, dürfte es kein Problem für Sie sein, uns über die weiteren notwendigen Voraussetzungen aufzuklären.

Ich muss jedoch ausdrücklich darauf hinweisen, dass Verfassungsgebungen jederzeit möglich sind und dem Grundsatz der Volkssouveränität entsprechen. Sie bedürfen auch keiner besonderen konstitutionellen Ermächtigungen (s. Anlage 10). Sie bestätigen selbst in Ihrem Schreiben (s. Anlage 1), dass die deutsche Bevölkerung unverändert legitimiert ist, über ihren politischen Status frei zu entscheiden. Damit ist die deutsche Bevölkerung auch legitimiert, über ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung frei zu entscheiden. Das bedeutet, dass diese Entscheidungsfreiheit in der Demokratie, in der wir leben, nicht nur ein leeres Versprechen ist, sondern auch ein reales Recht, das die Bevölkerung jederzeit ausüben kann, wann sie will.

Bestrebungen, eine neue Verfassung zu initiieren, sind also nicht verfassungswidrig. Die Staatsorgane, die ihre Existenz vom Grundgesetz ableiten, dürfen sie prinzipiell nicht verbieten. Sie sind berechtigt, sie zu fördern. Sie sind nicht verpflichtet das zu tun, aber anerkennen müssen sie schon. Die Staatsorgane sind nicht berechtigt, die Ausübung der Entscheidungsfreiheit der Bevölkerung mithilfe ihrer Institutionen in irgendeiner Weise zu diffamieren und sogar zu behindern.

Jedes Volk ist berechtigt, jederzeit selbst darüber zu bestimmen, wie es leben möchte und sich solche Rahmenbedingungen zu schaffen, die es für notwendig hält. Jedes Volk kann sogar auch das Verfahren selbst bestimmen, wie seine Verfassung entstehen soll. Von niemandem braucht es dazu eine Genehmigung. Kein Gesetzgeber und auch keine andere Institution ist berechtigt, die verfassungsgebende Gewalt des Volkes zu ignorieren, denn sie sind gerade vom Volk beauftragt, seine Verfassung auszuführen. **Eine Verfassungsgebung ist ein unveräußerliches Naturrecht jedes Volkes.**

Nach der Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 1956 sollte ein Mindeststandard freiheitlich-demokratischer Garantien beim Zustandekommen einer neuen Verfassung gewahrt werden. Die Bürgerinitiative Gemeinwohllobby richtet sich in ihrer Arbeitsweise voll nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Alle demokratischen Vorgänge sind gründlich protokolliert und sie stehen für jeden jederzeit zur Einsicht zur Verfügung

Wir erwarten Ihre Stellungnahme bis zum 22. Januar 2022. Falls Sie nicht in der Lage sind, uns fristgemäß konkrete verfassungsrechtliche Vorgaben zur offiziellen Anerkennung der Verfassungsgebung ausschließlich durch die deutsche Bevölkerung zu nennen oder eine Anerkennung der Verfassungsgebung zu signalisieren, weil Sie uns keine weiteren verfassungsrechtlichen Vorgaben nennen konnten, werten wir das als Verfassungsbruch.

Mit freundlichen Grüßen